



Stellungnahme des Kreisbrandrates zur

- ☒ Wahl des Feuerwehrkommandanten
- ☐ Wahl des stellvertretenden Feuerwehrkommandanten
- ☐ Wahl des weiteren stellvertretenden Feuerwehrkommandanten

der Freiwilligen Feuerwehr Feldkirchen der Gemeinde

Nach Art. 8 Abs. 3 BayFwG kann Kommandant bzw. stellvertretender Kommandant einer Freiwilligen Feuerwehr nur werden, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres mindestens vier Jahre in einer Feuerwehr Dienst geleistet hat und die vorgeschriebenen Lehrgänge mit Erfolg besucht hat.

Für die Freiwillige Feuerwehr Feldkirchen der Gemeinde sind dies aufgrund des derzeitigen Fahrzeugbestandes nach § 7 Abs. 1 AVBayFwG die Lehrgänge:

- Gruppenführer
- Zugführer
- Leiter einer Feuerwehr

In der Dienstversammlung vom **19.05.2026** wurde Herr **Michael Basler**, geb. **16.07.1980**, zum Kommandanten

- ☒ gewählt und erfüllt alle Voraussetzungen des Art. 8 Abs. 3 BayFwG, da insbesondere die erforderlichen Lehrgänge (Art. 8 Abs. 3 BayFwG. i. V. m. § 7 Abs. 1 d. 1 BayFwG) bereits erfolgreich besucht wurden.
- ☐ gewählt und erfüllt die nach Art. 8 Abs. 3 BayFwG notwendigen Voraussetzungen derzeit nicht. Eine Bestätigung für dieses Amt kann daher nur unter auflösender Bedingung erfolgen (Art. 8 Abs. 4 BayFwG). Der erfolgreiche Besuch folgender Lehrgänge (§ 7 Abs. 1 d. 1. AVBayFwG) ist innerhalb **eines Jahres** vorzulegen:
- ☐ gewählt und erfüllt **nicht** die Voraussetzungen des Art. 8 Abs. 3 BayFwG, da das Mindestalter von 22 Jahren oder die Mindestdienstzeit von vier Jahren nicht erreicht ist.

Stellungnahme des Kreisbrandrates zur Kommandantenwahl

Nach Art. 8 Abs. 4 BayFwG bedarf der Gewählte der Bestätigung der Stadt im Benehmen mit dem Kreisbrandrat. Die Bestätigung ist zu versagen, wenn er fachlich, gesundheitlich oder aus sonstigen wichtigen Gründen ungeeignet ist (Art. 8 Abs. 4 Satz 2 BayFwG).

In fachlicher Hinsicht bestehen aus Sicht der Kreisbrandinspektion hierbei

- ☒ keine Bedenken.
☐ folgende Bedenken:

In gesundheitlicher Hinsicht bestehen aus Sicht der Kreisbrandinspektion hierbei

- ☒ keine Bedenken.
☐ folgende Bedenken:

Sonstige wichtige Gründe, die den Gewählten in persönlicher Hinsicht als möglicherweise ungeeignet für die Ausübung des Amtes erscheinen lassen, liegen aus Sicht der Kreisbrandinspektion hierbei

- ☒ nicht vor.
☐ in folgender Hinsicht vor:
☐ fehlender Wohnsitz in der Stadt (§ 9 Satz 4 AVBayFwG) bzw. dauernde Auswärtstätigkeit
☐ mögliche Pflichtenkollision infolge hauptberuflicher Tätigkeit, sofern eine gesicherte gegenseitige Vertretung nicht gewährleistet ist
☐

Zusammenfassend bestehen aus Sicht der Kreisbrandinspektion hinsichtlich der Bestätigung von Herrn Michael Basler als Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Feldkirchen keinerlei Bedenken.

Der Gemeinde kann daher die Bestätigung des Gewählten empfohlen werden.

Von dem Bestätigungsschreiben der Gemeinde bitte ich um Zusendung einer Kopie. Eine Kopie des Bestätigungsschreibens sollte außerdem dem Landratsamt München (Sachgebiet 4.2.1.1, Herrn Balzer) als Aufsichtsbehörde übermittelt werden.

München, 22. Mai 2026


Harald Stoiber
Kreisbrandrat